



Geschäftsführender Ausschuss der Gemeinde (GAG)

Geschäftsordnung

§ 1 GAG-Sitzungen können von der/ dem Vorsitzenden, der/ dem Stellvertreter/in oder der/ dem Studierendenpfarrer/in einberufen werden. Der GAG ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 2 Bei Abstimmungen zählt die einfache Mehrheit der anwesenden GAG-Mandate. Das bedeutet, dass mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Enthaltungen abgegeben werden müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Zu bestimmten Gegenständen können vom GAG Abstimmungen mit anderen Mehrheitsverhältnissen beschlossen werden.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge werden vor Sachanträgen verhandelt. Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit Ja/ Nein abzustimmen sind. Über den inhaltlich weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 4

Die Wahl und Berufung der GAG-Mitglieder und des/ der Studierendenpfarrers/in regelt eine Wahlordnung.

§ 5 GAG-Sitzungen sind öffentlich. Der GAG kann auf begründeten Antrag hin die Öffentlichkeit ausschließen. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Teilnehmer/innen die nicht GAG-Mitglieder sind haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Veränderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller GAG-Mandate.



EVANGELISCHE STUDIERENDENGEMEINDE DRESDEN

Dresden, den 07.02.1997

Formatiert von Friederike März, Dresden, 13.04.2016
Redaktionelle Änderung von Lisa-Sophie Kant, Dresden, 09.03.2020